

1. Ortsverband

1.1 Der Ortsverband wird durch die Bestätigung der Pfarrleitung in den Pfarrverband aufgenommen.

1.2 Er führt den Namen „KjG Herz-Jesu Duisburg-Neumühl“

1.3 Der Ortsverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein gemäß § 54 BGB.

1.4 Die Leiter*innen der Gesellungs- und Arbeitsformen werden entweder von den Mitgliedern gewählt oder durch die Ortsleitung berufen.

1.5 Im Rahmen der Satzung und der Grundlagen und Ziele gestaltet der Ortsverband demokratisch seine Leitung, Aufgaben, Gruppenstunden und Arbeitsgremien entsprechend der örtlichen Situation.

1.6 Der Ortsverband führt für jedes Mitglied direkt an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung kann einen vom Diözesanbeitrag abweichenden Mitgliedsbeitrag festlegen. Unberührt davon bleibt Satz 1 dieses Abschnittes.

1.7 Die Vertretung des Ortsverbandes im Pfarrverband erfolgt über die Ortsleitung. Die Vertretung im Diözesanverband erfolgt über die Pfarrleitung.

2. Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Die Leiterrunde
- Die Ortsleitung

2.1. Die Mitgliederversammlung

2.1.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Ortsverbandes. Sie trifft im Rahmen der Satzung, der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Pfarr- und Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Ortsverbandes.

2.1.2. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - o die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - o die Finanzen des Ortsverbandes
 - o die Gemeindegliederung und die Einrichtung weiterer Organe
 - o den Rahmen für die Aktivitäten des Ortsverbandes

- Beratung über den eigenen Gestaltungsrahmen und die eigenen Arbeitsweisen innerhalb der Pfarrei
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortsleitung und des Kassenberichtes
- Entlastung der Ortsleitung
- Beschlussfassung über die Anzahl der Ortsleitungsmitglieder
- Wahl der Ortsleitung und Abwahl einzelner Mitglieder der Ortsleitung
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Wahl von weiteren Delegierten für die Pfarrkonferenz für ein Jahr

2.1.3. Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

- Die Mitglieder des Ortsverbandes, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben

Beratend:

- Die nicht stimmberechtigten Mitglieder
- Ein Mitglied des Pastoralteams oder ein*e Vertreter*in des Gemeinderates
- Ein*e Vertreter*in der Pfarrleitung
- Ein*e Vertreter*in der Diözesanleitung

Die Ortsleitung kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

2.1.4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Ortsleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Bei Bedarf kann eine Mitgliederversammlung als Live-Online-Videokonferenz durchgeführt werden. Die Regelungen der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz gelten entsprechend

2.1.5. Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung von stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Anträge auf Abwahl von Ortsleitungsmitgliedern und auf Satzungsänderung sind nach Möglichkeit den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

2.1.6. Für die Beschlussfähigkeit und den Ablauf gelten die §§ 10, 11, 12 und 16 der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz entsprechend. Für die Wahlen gelten die §§ 6-18 der Wahlordnung des Diözesanverbandes entsprechend.

2.1.7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den stimmberechtigten sowie beratenden Mitgliedern in Textform zugänglich gemacht.

2.2. Die Ortsleitung

2.2.1. Die Ortsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung des Ortsverbandes. Der Ortsverband wird nach außen durch mindestens zwei voll geschäftsfähige Mitglieder der Ortsleitung vertreten. Falls nur ein Mitglied der Ortsleitung voll geschäftsfähig ist, so vertritt diese Person den Ortsverband nach außen alleine.

2.2.2. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Pfarrkonferenz
- Leitung und Verantwortung für die Arbeit des Ortsverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen im Sinne der Mitglieder, dafür können Arbeitsgremien einberufen werden
- Vertretung des Ortsverbandes in der Pfarrkonferenz
- Vertretung und Sorge für die Mitarbeit in der Pfarrei
- Vertretung und Sorge für die Mitarbeit im Diözesanverband
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Verband
- Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit

2.2.3. Zur Ortsleitung gehören:

- 3 weibliche Ortsleiterinnen
- 3 männliche Ortsleiter
- ein*e diverse Ortsleiter*in
- eine Geistliche Leitung, geschlechtsungebunden

Von diesen Personen soll eine voll geschäftsfähige Person Finanzverantwortliche*r sein. Steht kein*e Kandidat*in für das Amt der*des Finanzverantwortlichen zur Verfügung, beruft die Ortsleitung für die Kassenführung eine*n Kassenwärt*in für den Zeitraum von einem Jahr.

Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Aufgaben der Ortsleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Die Ortsleitung kann beratende Mitglieder berufen.

2.2.4. Die Ortsleitung wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Ortsleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

Duisburg, den 19.11.2023

Daniela Elsner

Lara-Sofie Boland

Simon Haak

Vanessa Heller

Lukas Lottner